

Donnerstag, 23. September 1915

Beitrag

gelehrten Sachen

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co Moritzplatz 11 800,
11 801, 11 802, 11 803 bis 11 850. Zentrum 8689 und 8690.

Die Neutralität

Die Kriegsgewinnsteuer.

Von

Geh. Rat Dr. Jul. Pierstorff,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena.

Zweimal hat Herr Prof. Jastrow an dieser Stelle zur Frage der Kriegsgewinnsteuer das Wort ergriffen. Die Ausführungen des ersten Artikels laufen, obwohl eigentlich nur Gedanken erhoben werden sollten, aus in eine grundsätzliche Verwerfung der in Frage stehenden Steuer, in der der Verfasser nur eine völlig ungerechtfertigte und zugleich wirkungslose „Konfiskationsmaßnahme“ erblickt. Ausgehend von der einzigen, aber irrigen Voraussetzung, daß eine Steuer dieser Art lediglich die aus Kriegslieferungen herrührenden Gewinne treffen solle, scheut er nicht vor der Behauptung zurück, „der Staat, der die Gewinne besteuere, gebe den Geschäftsleuten das Vorbild hinterlistiger (!) und schmutziger (!) Handlungsweise, indem er erst durch die Aussicht auf außerordentlich hohen Gewinn zu außerordentlich hohen Leistungen anlocke, und hinterher, wenn er von der Kriegsnot befreit sei, ein Besteuerungsrecht dazu benütze, um sich den Gewinn ganz (!) oder teilweise wieder zurückzuholen.“ In Kriegszeiten aber sei der Staat, um das Erforderliche leisten zu können, geradezu darauf angewiesen, daß neben anderen Triebfedern auch, und zwar in hohem Maße, das Streben nach Gewinn als Anreiz wirke. Die Schwächung dieses Anreizes bedeute eine Schwächung der Wehrkraft.“ Immerhin will der Verfasser zugeben, daß jene Gewinne „eine Höhe erreichen können, die ästhetisch (nicht auch sittlich?) widerwärtig wirken“. Indessen sei zu ihrer Bekämpfung nicht die nachträgliche Besteuerung das richtige Mittel, vielmehr müsse man von vornherein ihr Entstehen verhindern. „Eine sachkundig geleitete und sachkundig beratene Armeeverwaltung müsse bei gehöriger Vorbereitung im Stande sein, diese Gewinne zu nivellieren.“ (?) „Das wirkungsvollste Mittel aber, widerwärtige Gewinnerzielung zu verhüten, liegt, nach Jastrow, indessen in dem gesellschaftlichen Nichteramate“.

In dem zweiten Artikel, der fünf Wochen nach dem ersten erschien, und nachdem inzwischen bereits bekannt geworden war, daß die Finanzministerkonferenz am 10. Juli eine Kriegsgewinnsteuer als Reichsteuer im Anschluß an die bestehende Vermögenszuwachssteuer in Aussicht genommen hätte, ändert plötzlich der Verfasser seinen früheren ablehnenden Standpunkt, ohne aber seine früheren Ausführungen eigentlich zu widerrufen. Nicht nur aus dem äußerlichen Grunde, weil durch einstimmigen Beschluß des Reichstages der Regierung die neue Steuer angeboten worden wäre, will er jenem Konferenzbeschlusse zustimmen, sondern auch deshalb, weil die Reichsregierung den „glücklichen Gedanken“ gehabt hätte, „die unvermeidlich gewordene Steuer von dem Gewinn an Kriegslieferungen loszulösen und als einziges Merkmal den Vermögenszuwachs in der Kriegszeit anzunehmen.“

Aber wo ist denn jemals, muß man hier fragen, ein auf anderer Grundlage, als der von der Regierung gewählten, ruhendes ernst zu nehmendes Steuerprojekt aufgetaucht, und wie wäre eine Kriegsgewinnsteuer, die sich auf die Kriegslieferungsgewinne beschränkte und alle sonstigen aus der Kriegskonjunktur herrührenden Gewinne freiließ, überhaupt denkbar? Hat doch das neutrale Dänemark sein geltendes Steuergesetz sogar ganz auf diese reinen Konjunkturgewinne zugeschnitten! Und entspricht denn das Verfahren, „die Loslösung der Steuer von dem Gewinn an Kriegslieferungen“ und die „Besteuerung des Vermögenszuwachses in der Kriegszeit“ einander gegenüberzustellen, überhaupt den Gesetzen der Logik? „Besteuerung lediglich der Lieferungsgewinne“ und „gleichmäßige Besteuerung aller Kriegsgewinne“ bilden gegensätzliche Begriffe. Andererseits kann eine Kriegsgewinnsteuer, wie sie auch begrenzt sein mag, entweder in der Form einer speziellen Einkommensteuer oder aber als Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses erscheinen. Eine Gegenüberstellung jedoch, wie Jastrow sie vornahm, ist unmöglich und irreführend.

Bei seiner Sinnesänderung sucht Jastrow seine frühere Behauptung, daß jedwede Kriegsgewinnsteuer reine Konfiskation sei, wenigstens teilweise und bedingungsweise zu retten, indem er sie nur so weit für zulässig erklärt, als sie aus laufenden Mitteln bestritten werden könne, und sie das aus den Gewinnen angesammelte Vermögen selbst unangetastet lasse. Um solche Antastung zu verhüten, will er neben der Größe des neu gewonnenen Vermögens das Gesamtvermögen und das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen in der Bemessung des Steuerfußes berücksichtigt wissen.

Aber abgesehen davon, daß mit dem Grundgedanken der fraglichen Sondersteuer die Erfüllung der lehterwähnten Forderung nicht recht in Einklang stünde, ist es denn, muß man fragen, wirklich und unter allen Umständen unzulässig, bei dem einzelnen Vermögensteile wegzusteuern? Wollte man die Unzulässigkeit zugeben